

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
Oktober 2003
ISSN 1434-3460

19/2003

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2300 Abs. 2, 2256 Abs. 1, 2274 ff. – Aufhebung eines Erbvertrags durch Rücknahme aus der notariellen Verwahrung; Erbeinsetzung, Pflichtteilklausel und Anfechtungsverzicht als Verfügungen von Todes wegen

GmbHG § 35 – Pflichten des GmbH-Gesellschafters bei Fehlen eines Geschäftsführers

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 307, 310 Abs. 3 (= §§ 9, 24a AGBG); MaBV § 7; EG-Klauselrichtlinie Art. 3 Abs. 1 – Entscheidungskompetenz der nationalen Gerichte über Vorliegen einer missbräuchlichen Klausel im Verbrauchervertrag

BGB § 1375 Abs. 1 S. 1 – Am Stichtag vorhandenes Bargeld oder Kontoguthaben unterfallen auch dann dem Zugewinnausgleich, wenn sie aus laufenden Einkünften stammen und für den Unterhalt des laufenden Monats bestimmt sind

GmbHG §§ 34 Abs. 3, 15 Abs. 3, 30 – Ausscheiden eines GmbH-Gesellschafters bei Kündigung bereits vor Abfindungszahlung möglich

AktG §§ 133, 121, 221 Abs. 4, 292 Abs. 1 Nr. 2; HGB §§ 230 ff. – Blockabstimmung bei Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft

GrdStVG; EG Art. 56 (ex-Art. 73b EGV) – Erfordernis vorheriger Grundstückserwerbsgenehmigung grundsätzlich mit EG-Gemeinschaftsrecht vereinbar (Vorarlberger GrdVG)

BeurkG § 54c Abs. 3; BNotO § 15 Abs. 2 – Kein einseitiger Widerruf bei Verwahrung von Grundschuldbriefen im Interesse mehrerer Beteiligter

RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1, § 5 Nr. 1; UWG § 1 – Kriterien für erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung beim Erbenermittler

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2300 Abs. 2, 2256 Abs. 1, 2274 ff. Aufhebung eines Erbvertrags durch Rücknahme aus der notariellen Verwahrung; Erbeinsetzung, Pflichtteilklausel und Anfechtungsverzicht als Verfügungen von Todes wegen

I. Sachverhalt

Ehegatten haben sich in einem Erbvertrag gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Weiter wurde im Erbvertrag bestimmt: „Erben des Längerlebenden und Erben eines jeden von uns, falls wir gleichzeitig versterben, sind unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Sollte ein Abkömmling nach dem Erstversterbenden von uns den Pflichtteil verlangen und auch erhalten, darf der Überlebende über diesen Erbanteil anderweitig verfügen. Wir verzichten gegenseitig auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Übergehens neuer Pflichtteilsberechtigter (Wiederverheiratung etc.).“

II. Frage

Enthält dieser Erbvertrag nur Verfügungen von Todes wegen und kann er damit durch Rückgabe aus der notariellen Verwahrung aufgehoben werden – oder ist die Vereinbarung, dass gegenseitig auf die Anfechtung des Vertrages wegen Übergehens neuer Pflichtteilsberechtigter verzichtet wird, keine „Verfügung von Todes wegen“ i. S. d. § 2300 Abs. 2 BGB?

III. Zur Rechtslage

1. Aufhebung eines Erbvertrags durch Rücknahme aus der Verwahrung

Art. 25 Abs. 1 Nr. 26 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I 2850), das in seinen wesentlichen Teilen am 1.8.2002 in Kraft trat, schuf durch den **neu eingefügten § 2300 Abs. 2 BGB** die Möglichkeit, einen Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückzunehmen und damit aufzuheben (vgl. dazu Gutachten DNotI-Report 2003, 3).

Damit kann nunmehr auch ein **Erbvertrag aus der Verwahrung an die Vertragsschließenden zurückgegeben** werden (ebenso wie früher bereits ein einseitiges oder gemeinschaftliches Testament). Rechtsfolge ist, dass damit entsprechend § 2256 Abs. 1 BGB sowohl die vertraglichen als auch die einseitigen **Verfügungen von Todes wegen aufgehoben** sind (§ 2300 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Diese Neuregelung soll dem **Geheimhaltungsinteresse der Erblasser** bei einem inhaltlich nicht mehr gewollten Erbvertrag Rechnung tragen. Denn nach früherem Recht mussten auch aufgehobene Erbverträge nach dem Tod der Vertragsschließenden eröffnet und den Erben bekannt gemacht werden. Dies empfanden die Erblasser oft als unbefriedigend (BT-Drs. 14/9266; Palandt/Edenhofer, BGB, 62. Aufl. 2003, § 2300 Rn. 3).

2. Voraussetzung der Rücknahme: Erbvertrag enthält nur "Verfügungen von Todes wegen"

Wie sich aus dem Wortlaut des § 2300 Abs. 2 BGB eindeutig ergibt, gilt die Regelung nur für einen **Erbvertrag**, „**der nur Verfügungen von Todes wegen enthält**“.

Die Vorschrift gilt also beispielsweise nicht für notarielle Urkunden, die neben einer Regelung für den Todesfall auch für Lebzeiten wirksame Bestimmungen enthalten, wie etwa die Vereinbarung eines Verfügungsunterlassungsvertrages oder etwa für einen mit einem **Ehevertrag** gekoppelten Erbvertrag (so ausdrücklich Rundschreiben der BNotK Nr. 25/2002, S. 2). Sie gilt aber auch nicht, wenn der Erbvertrag mit einem **Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrag** (auch einem gegenständig beschränkten Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrag) oder einem Pflegevertrag o. ä. verbunden ist (so ausdrücklich Brambring, in: Änderungen des BGB und des BeurkG durch das OLGVertrÄndG, DAI-Tagung vom 25.9.2002, S. 83; vgl. auch Amann, Ausgewählte Probleme der notariellen Vertragsgestaltung, DAI-Tagung vom 10./11./17./18.1.2003, S. 114). Erbverträge, die mit einem Ehevertrag oder (irgend-) einem anderen Vertrag verbunden sind, müssen daher weiterhin in der Verwahrung bleiben, auch wenn sie aufgehoben wurden.

3. Anfechtungsverzicht als Verfügung von Todes wegen

a) Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der gegenseitigen Erbeinsetzung, der Schlusserbeinsetzung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge und der **Pflichtteils Klausel** (im Sinne eines Abänderungsvorbehaltes; vgl. Palandt/Edenhofer, § 2289 BGB Rn. 8) eindeutig um Verfügungen von Todes wegen im Sinne von § 2300 Abs. 2 BGB.

b) Fraglich kann daher nur sein, inwieweit der gegenseitige **Verzicht auf die Anfechtung des Erbvertrages** wegen Übergehens neuer Pflichtteilsberechtigter ein lebzeitiges Rechtsgeschäft oder aber eine Verfügung von Todes wegen darstellt:

Nach § 2281 Abs. 1 BGB kann der Erbvertrag auch vom Erblasser nach den §§ 2078, 2079 BGB angefochten werden. Der im vorliegenden Zusammenhang allein interessierende **Anfechtungsgrund des § 2079 BGB wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten** lässt aber nach § 2079 Abs. 2 BGB keine wirksame Anfechtung zu, soweit anzunehmen ist, dass der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen hätte. Abgestellt wird in diesem Zusammenhang auf den hypothetischen Willen des Erblassers, d. h. auf die mutmaßliche subjektive Denk- und Anschauungsweise des letztwillig Verfügenden im Zeitpunkt der Testaments-

errichtung. Zu ermitteln ist dabei, ob der Erblasser die gleiche Verfügung getroffen hätte, wenn er zwar hinsichtlich der Person des Pflichtteilsberechtigten die spätere Sachlage richtig überblickt hätte, im Übrigen aber diejenigen Umstände auf sich hätte wirken lassen, die ihn zur Zeit der Errichtung des Testaments zu diesem bestimmt haben (vgl. Palandt/Edenhofer, § 2079 BGB Rn. 6 m. w. N.).

Aus § 2079 Satz 2 BGB wird – soweit ersichtlich unumstritten – abgeleitet, dass der Erblasser bereits im Erbvertrag auf sein Recht zur Anfechtung ganz oder teilweise **verzichten** kann, mit der Folge, dass die Anfechtung für die Zukunft wegen solcher Tatsachen ausgeschlossen ist, auf die sich der Verzicht bezieht (vgl. BGH NJW 1983, 2247; OLG Celle NJW 1963, 352; MünchKomm-Musielak, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2281 BGB Rn. 16; Erman/Schmidt, BGB, 10. Aufl. 2000, § 2281 BGB Rn. 2; RGRK-Kregel, BGB, 12. Aufl. 1975, § 2281 BGB Rn. 6; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 13. Bearb. 1998, § 2281 BGB Rn. 20; J. Mayer, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 4. Aufl. 2003, § 2281 BGB Rn. 24).

Zur **Rechtsnatur dieses Anfechtungsverzichts** liegt nach unserer Kenntnis bislang keine gerichtliche Entscheidung vor. In der Literatur wird aber zum einen darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Verzicht im „klassischen Sinne“ handle, da noch keine Rechtsposition entstanden sei (vgl. Bengel, Zum Verzicht des Erblassers auf Anfechtung bei Verfügungen von Todes wegen, DNotZ 1984, 132, 137; J. Mayer, a. a. O., § 2281 BGB Rn. 24). Nach *Radke* (Das Berliner Testament und die gemeinschaftliche Einsetzung der Ehegatten zu Vorerben in Formularsammlungen, 1999, 158) geht es vielmehr um die **Offenlegung des Motivs für die Verfügung von Todes wegen**. Der "Verzicht" lässt sich mit anderen Worten als Klarstellung des Geltungsbereichs der Verfügung des Erblassers ansehen. Deshalb handelt es sich dabei nicht um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, sondern um einen **Bestandteil der erbrechtlichen Verfügung** (Bengel, DNotZ 1984, 132, 138, 139; Staudinger/Kanzleiter, § 2281 BGB Rn. 20; vgl. auch J. Mayer, a. a. O., § 2281 Rn. 24). Der Verzicht auf ein künftiges Anfechtungsrecht wird demzufolge von der Literatur – soweit ersichtlich – dem Bereich der Verfügungen von Todes wegen zugerechnet (vgl. dazu vor allem Bengel, DNotZ 1984, 132, 138 f.).

4. Ergebnis

Schließt man sich der vorgenannten – u. E. überzeugenden – Rechtsansicht an, wonach auch der **Anfechtungsverzicht eine Verfügung von Todes wegen** ist, so kann der vorliegende **Erbvertrag durch Rücknahme aus der notariellen Verwahrung in vollem Umfang aufgehoben** werden.

GmbHG § 35

Pflichten des GmbH-Gesellschafters bei Fehlen eines Geschäftsführers

I. Sachverhalt

Die Gesellschafterin G ist Alleinerbin des früheren Alleingesellschafters einer GmbH. Für die GmbH war ein Fremdgeschäftsführer bestellt worden, der die Geschäftsführung zum 31.12.2002 niedergelegt hat. Die GmbH ist daher momentan ohne Geschäftsführer. Die Gesellschaft und die Alleingesellschafterin wurden aufgefordert, eine Umsatzsteuererklärung, eine Gewerbesteuererklärung und eine Körperschaftsteuererklärung jeweils für das Jahr 2002 ab-

zugeben. G möchte sich keinesfalls selbst zum Geschäftsführer bestellen.

II. Fragen

1. Ist der Gesellschafter einer GmbH verpflichtet, nach Niederlegung der Geschäftsführung durch den bisherigen Geschäftsführer selbst die Geschäftsführung zu übernehmen oder einen anderen Geschäftsführer zu bestellen?

2. Kann er ggf. durch Zwangsgeld oder auf andere Weise dazu angehalten werden?

3. Haftet der Alleingesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz, wenn er die Neubestellung eines Geschäftsführers unterlässt?

4. Ist er verpflichtet, noch fehlende Steuererklärungen selbst zu erstellen und abzugeben, damit die Gesellschaft liquidiert werden kann?

5. Kann der letzte Geschäftsführer, der die Geschäftsführung niedergelegt hat, verpflichtet werden, die Liquidation durchzuführen und dann anzumelden?

III. Zur Rechtslage

1. Verpflichtung zur Bestellung von Geschäftsführern

a) Nach § 6 Abs. 1 GmbHG muss eine Gesellschaft **einen oder mehrere Geschäftsführer** haben.

Fallen sämtliche Geschäftsführer weg, so müssen neue bestellt werden. Geschieht dies nicht, so gilt **§ 29 BGB analog**, d. h. das Registergericht kann einen Geschäftsführer durch **Notbestellung** bestellen (Altmeppen, in: Altmeppen/Roth, GmbHG, 4. Aufl. 2003, § 6 Rn. 20; Heyder, in: Michalski, GmbHG, 2002, § 6 Rn. 69; Schneider, in: Scholz, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 6 Rn. 39).

b) Die Gesellschafter haben dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft über handlungsfähige Organe verfügt. Fallen die Geschäftsführer weg, so haben die Gesellschafter **unverzüglich neue Geschäftsführer zu bestellen** (Heyder, in: Michalski, § 6 Rn. 69; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 15. Aufl. 2000, § 6 Rn. 7; vgl. auch BGH NJW 1985, 637 f.).

Allerdings besteht diese Verpflichtung **weder gegenüber Gläubigern der Gesellschaft noch gegenüber dem Registergericht** (Heyder, in: Michalski, § 6 Rn. 69; Lutter/Hommelhoff, § 6 Rn. 7). Eine Verpflichtung zum Schadensersatz dürfte daher nur unter den engen Voraussetzungen des § 826 BGB bestehen (vgl. BGH, a. a. O.). Auch das Registergericht kann die Bestellung eines Geschäftsführers nicht gem. §§ 125 ff. FGG herbeiführen (Heyder, in: Michalski, § 6 Rn. 69).

c) Nach Ansicht von *Gustavus* (GmbHR 1992, 15, 18) können die Gesellschafter im Verfahren nach § 29 BGB auch gegen ihren Willen zum Geschäftsführer bestellt werden. Nach heute h. M. besteht dagegen **keine Verpflichtung der Gesellschafter, das Amt des Geschäftsführers zu übernehmen**, und zwar auch dann nicht, wenn kein Dritter hierzu bereit ist (BGH NJW 1985, 637; Schneider, in: Scholz, § 6 GmbHG Rn. 38; Altmeppen, in: Altmeppen/Roth, § 6 Rn. 2, anders noch in der Voraufgabe; Schmidt-Leithoff, in: Rowedder, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 6 Rn. 34). Auch der Alleingesellschafter ist somit nach h. M. nicht zur Übernahme der Geschäftsführung verpflichtet. Deshalb kann gegen ihn auch kein Zwangsgeld festgesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen

a) Nach **§ 149 Abs. 1 AO** bestimmen die Steuergesetze, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Erklärung der Körperschaftsteuer ist die Körperschaft verpflichtet (Dötsch/Eversberg/Jost/Witt/Felder, Körperschaftsteuer, Stand: August 1998, § 49 Rn. 8). Bei der Umsatzsteuer ist hierzu der Unternehmer verpflichtet (Cissée, in: Bunes/Geist, Umsatzsteuer, 7. Aufl. 2003, § 18 Rn. 3). Was die Gewerbesteuer betrifft, ist der Steuerschuldner und somit ebenfalls die GmbH zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet (Selder, in: Glanegger/Güroff, Gewerbesteuer, 5. Aufl. 2002, § 14a Rn. 2).

b) Nach § 34 Abs. 1 AO haben die **gesetzlichen Vertreter juristischer Personen** deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Damit wäre der Geschäftsführer bzw. **Liquidator der GmbH** zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet.

Zwar haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten i. S. des § 34 Abs. 1 AO zu erfüllen, soweit es sich um eine **nicht rechtsfähige Personenvereinigung** ohne Geschäftsführer handelt (§ 34 Abs. 2 AO). Die GmbH stellt jedoch keine nicht rechtsfähige Personenvereinigung dar; vielmehr ist sie juristische Person (vgl. Rüsken, in: Klein, AO, 7. Aufl. 2000, § 34 Rn. 6, 7; Hoffmann, in: Koch/Scholtz, AO, 5. Aufl. 1996, § 34 Rn. 6).

c) Jedoch ist zur Abgabe einer Steuererklärung auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde **aufgefordert wird** (§ 149 Abs. 1 S. 2 AO). Die Aufforderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde und ist auch dann möglich, wenn der Aufgeforderte **nicht selbst als Steuerschuldner** in Betracht kommt (Brockmeyer, in: Klein, AO, § 149 Rn. 2). Eine Verpflichtung der Gesellschafterin zur Abgabe von Steuererklärungen besteht daher nur, wenn eine Aufforderung gem. § 149 Abs. 1 S. 2 AO erfolgt.

3. Verpflichtung des Geschäftsführers zur Durchführung der Liquidation

a) Im Falle der Auflösung erfolgt die **Liquidation durch die Geschäftsführer**, es sei denn, es wurden durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss andere Personen zu Liquidatoren bestellt (§ 66 Abs. 1 GmbHG). Die Geschäftsführer führen ihr Amt als Liquidatoren schlicht weiter, ohne dass es eines Bestellungsaktes oder einer Erklärung bedarf (Altmeppen, in: Altmeppen/Roth, GmbHG, § 66 Rn. 13). Wäre also die Niederlegung der Geschäftsführung durch den letzten Geschäftsführer unwirksam, so wäre dieser mangels abweichender Bestimmung im Falle der Auflösung Liquidator.

b) Grundsätzlich ist der Geschäftsführer auch aufgrund seines Anstellungsvertrages im Zweifel **zur Fortführung** seines Amtes **als Liquidator verpflichtet** (Altmeppen, in: Altmeppen/Roth, GmbHG, § 66 Rn. 17; Nerlich, in: Michalski, GmbHG, § 66 Rn. 25; K. Schmidt, in: Scholz, GmbHG, § 66 Rn. 39). Die Frage, ob der bisherige Geschäftsführer zur Durchführung der Liquidation verpflichtet ist, hängt somit zugleich davon ab, ob sein Anstellungsvertrag wirksam beendet wurde.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**PartGG § 11; GmbHG § 4
Firma einer GmbH mit Zusatz „+ Partner“ bzw. „und Partner“; Bestandsschutz bei Änderung einer Firma**
Fax-Abruf-Nr.: **13118**

**HGB §§ 131, 171
GmbH & Co. KG: Insolvenz der Kommanditgesellschaft und der Komplementär-GmbH; Anmeldung eines Gesellschafterwechsels; Mitanmeldung durch den Insolvenzverwalter**
Fax-Abruf-Nr.: **13119**

**GmbHG § 52; GO NW § 108
Weisungsbefugnis der Gemeinde (Nordrhein-Westfalen) gegenüber den Mitgliedern eines fakultativen Aufsichtsrates; entsprechende Satzungsbestimmungen; Haftung der Aufsichtsratsmitglieder**
Fax-Abruf-Nr.: **13120**

**AktG §§ 8, 213, 241
Bildung von Teilrechten bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Zulässigkeit der Bildung von Teilaaktien; Rechtsfolgen eines fehlerhaften Kapitalerhebungsbeschlusses**
Fax-Abruf-Nr.: **13121**

**EGBGB Art. 62, 64; Kontrollratsgesetz Nr. 45; GrdstVG § 39 Abs. 3
Anerbenrecht und Rentengüter in den neuen Bundesländern (Sachsen-Anhalt)**
Fax-Abruf-Nr.: **1291**

Rechtsprechung

**BGB §§ 307, 310 Abs. 3 (= §§ 9, 24a AGBG); MaBV § 7; EG-Klauselrichtlinie Art. 3 Abs. 1
Entscheidungskompetenz der nationalen Gerichte über Vorliegen einer missbräuchlichen Klausel im Verbrauchervertrag**

Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob die Klausel, um die es im Ausgangsstreit geht, als missbräuchlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzusehen ist.

EuGH-Generalanwalt, Schlussantrag v. 25.9.2003 – Rs. C-237/02
Kz.: L I 1 – § 307 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10331**

Problem

Mit Beschluss v. 2.5.2002 (DNotZ 2002, 652) hatte der VII. Zivilsenat des BGH dem EuGH die Frage vorgelegt, ob allgemeine Geschäftsbedingungen eines Bauträgers den Erwerber i. S. d. §§ 27a, 9 AGBG unangemessen benachteiligen, wenn der Erwerbspreis unabhängig vom Baufortschritt fällig wird, wenn der Bauträger eine Bürgschaft nach § 7 MaBV stellt. Der BGH hatte eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. deutschen Rechts verneint, sah sich aber zur Vorlage an den EuGH als verpflichtet an, da eine missbräuchliche Klausel i. S. v. Art. 3 Abs. 1 der Klauselrichtlinie vorliegen könnte und diesbezüglich noch keine klare Rechtsprechung des EuGH vorlag.

Schlussantrag des Generalanwalts

Der EuGH hatte bisher in zwei Fällen eine Kontrolle des nationalen Gesetzgebers nach der EG-Klauselrichtlinie vorgenommen. Das Urteil *Océano Grupo* (Rs. C 240/98 bis C-244/98, Slg. 2000, I-4941) betraf die Nichtumsetzung der Richtlinie durch den spanischen Gesetzgeber. Der EuGH entschied, dass der nationale Richter bei fehlerhafter Umsetzung nationale Rechtsvorschriften soweit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen habe und eine missbräuchliche Klausel von Amts wegen unangewendet lassen müsse.

In dem Urteil *Kommission/Schweden* (Rs. C 478/99, Slg. 2002, I-4147) hatte der EuGH gefordert, dass die Mitgliedsstaaten hinreichende Sicherheit dafür bieten müssten, dass die Allgemeinheit von der im Anhang der EG-Klauselrichtlinie enthaltenen Liste mit beispielhaften missbräuchlichen Klauseln Kenntnis nehmen könne. Es sei aber nicht erforderlich, diese Kenntnismöglichkeit im Wege der Gesetzgebung zu ermöglichen.

Der Generalanwalt grenzte den vorliegenden Sachverhalt von den beiden entschiedenen Fällen ab. Denn Deutschland hat das allgemeine Missbrauchsverbot der EG-Klauselrichtlinie in § 9 AGBG (bzw. jetzt § 307 BGB) umgesetzt. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe die Beurteilung der Frage, ob eine Klausel im konkreten Fall missbräuchlich sei, nicht unter die Geltung des Gemeinschaftsrechts bringen wollen. Diese Frage sei vielmehr **dem nationalen Gesetzgeber und den nationalen Gerichten überlassen**. Der EuGH habe nur zu prüfen, ob eine bestimmte nationale Regelung den von der Richtlinie geforderten Mindestschutz biete.

Das nationale Gericht müsse selbständig entscheiden können, ob eine Klausel missbräuchlich sei. Ansonsten würde der EuGH mit Vorabentscheidungsverfahren überflutet werden.

Ein Termin für die Entscheidung des EuGH steht noch nicht fest.

BGB § 1375 Abs. 1 S. 1

Am Stichtag vorhandenes Bargeld oder Kontoguthaben unterfallen auch dann dem Zugewinnausgleich, wenn sie aus laufenden Einkünften stammen und für den Unterhalt des laufenden Monats bestimmt sind

Zur Berücksichtigung laufenden Einkommens, das am Stichtag in Form von Bar- oder Bankguthaben vorhanden ist, beim Endvermögen.

BGH, Urt. v. 27.8.2003 – XII ZR 300/01
Kz.: L I 1 – § 1375 Abs. 1 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10332

Problem

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs war insbesondere die Einbeziehung eines Guthabens auf dem Girokonto des Ehemannes i. H. v. 4000,- DM umstritten. Der Ehemann machte geltend, den Betrag für wenige Tage nach dem Stichtag fällige Zins- und Tilgungsleistungen des Hauskredits sowie für Unterhaltszahlungen benötigt zu haben. Deshalb unterfiele der Betrag nach seiner Ansicht nicht dem Zugewinnausgleich.

Der Ehemann konnte sich dabei auf eine **in der Literatur vertretene Auffassung** stützen, wonach bereits bezogenes laufendes Einkommen dem Zugewinnausgleich insoweit nicht unterliegt, als es dazu bestimmt ist, den laufenden Lebensunterhalt für einen Monatszeitraum zu decken, der am Stichtag noch nicht abgelaufen ist.

Entscheidung

Der BGH entschied anders und wandte das Stichtagsprinzip streng an. Die **Darlehensverbindlichkeiten** seien mit ihren zum Stichtag jeweils noch offenen Salden bereits bei der Bestimmung des Endvermögens berücksichtigt worden.

Unterhaltungspflichten seien hingegen bei der Berechnung des Endvermögens nur zu berücksichtigen, soweit sie am Stichtag bereits fällig sind. Zufällige geringfügige zeitliche Überschneidungen (hier in der Größenordnung bis zu einem Monat) zwischen dem einerseits für den Zugewinnausgleich und andererseits für den laufenden Unterhalt maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnissen seien hinzunehmen, weil sie sich in Massenfällen dieser Art auf praxisgerechte Weise nicht vermeiden ließen.

GmbHG §§ 34 Abs. 3, 15 Abs. 3, 30 Ausscheiden eines GmbH-Gesellschafters bei Kündigung bereits vor Abfindungszahlung möglich

Die Satzung einer GmbH kann anordnen, dass ein kündigender Gesellschafter auch schon vor Zahlung seiner Abfindung endgültig aus der Gesellschaft ausscheidet.

BGH, Urt. v. 30.6.2003 – II ZR 326/01
Kz.: L V 2 – § 34 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10333

Problem

Die Satzung einer GmbH sah eine Kündigungsmöglichkeit vor. Dort hieß es: “Durch die Kündigung tritt der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Sein Geschäftsanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander an. ... Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Ausscheidungsguthaben”.

Im März 1992 kündigte eine Gesellschafterin. Drei Jahre später, im März 1995, einigte man sich über die zu zahlende Abfindung. Deren letzte Rate konnte die GmbH jedoch mangels freien Vermögens nicht mehr zahlen. Die GmbH verlangte Rückzahlung auch der bereits gezahlten Teilbeträge, denn der Austritt sei durch die vollständige Zahlung des Abfindungsentgelts bedingt gewesen.

Entscheidung

Die GmbH konnte sich für ihre Argumentation auf ein älteres BGH-Urteil und die ihm folgende h. M. stützen, wonach die Wirksamkeit einer sog. “**entgeltlichen Einziehung**” bei der Ausschließung eines Gesellschafters ohne entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag unter der **aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Abfindungsentgelts** stehe (BGHZ 9, 157, 173; offengelassen hingegen von BGHZ 139, 299, 301 f. = DNotZ 1999, 434 = NJW 1998, 3646). Denn der **Gesellschaftsvertrag** könne jedenfalls eine hiervon abweichende Regelung treffen (BGHZ 32, 17, 23; BGH WM 1983, 956 = DNotZ 1983, 768 = NJW 1983, 2880). Dies war hier erfolgt.

Auch unabhängig davon lehnte der BGH es ab, dass die GmbH als Schuldnerin aus ihrer eigenen Zahlungsunfähigkeit Vorteile (wie hier etwa ein Rücktrittsrecht) herleiten könne.

AktG §§ 133, 121, 221 Abs. 4, 292 Abs. 1 Nr. 2; HGB §§ 230 ff. Blockabstimmung bei Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft

a) **Gegen eine sog. “Blockabstimmung” der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über mehrere zusammenhängende Sachfragen (hier: Zustimmung zu mehreren Unternehmensverträgen) bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, wenn der Versammlungsleiter zuvor darauf hinweist, dass durch (mehrheitliche) Ablehnung der Beschlussvorlage eine Einzelabstimmung herbeigeführt werden kann, und kein anwesender Aktionär Einwände gegen diese Verfahrensweise erhebt.**

b) **Ein als stille Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vereinbartes und einzuordnendes Rechtsverhältnis ist nicht als Genussrecht im Sinne von § 221 Abs. 4 AktG, sondern als Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu qualifizieren und löst kein Bezugsrecht der Aktionäre aus.**

BGH, Urt. v. 21.7.2003 – II ZR 109/02
Kz.: L V 3 – § 133 AktG
Fax-Abruf-Nr.: 10334

Problem

Alleiniger Tagesordnungspunkt der außerordentlichen Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft war die Erläuterung und Genehmigung von neun Unternehmensverträgen. Der Versammlungsleiter kündigte **Blockabstimmung** an und wies darauf hin, dass derjenige, der nur gegen die Blockabstimmung sei, ebenfalls mit “nein” stimmen möge; stimme die Mehrheit mit “nein”, werde er die Zustimmung zu den Verträgen einzeln zur Abstimmung stellen. Einwände gegen diese Verfahrensweise wurden nicht erhoben. Die Verträge wurden in der Blockabstimmung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit genehmigt. Nunmehr klagte eine Minderheitsaktionärin u. a. gegen das Verfahren der Blockabstimmung.

Entscheidung

Der BGH entschied, dass gegen eine Sammelabstimmung, die der Straffung des Verfahrens bei zusammengehörigen Beschlussgegenständen dient, jedenfalls dann keine Bedenken bestehen, wenn der Versammlungsleiter zuvor darauf hinweist, dass durch (mehrheitliche) Ablehnung der Beschlussvorlage eine Einzelabstimmung herbeigeführt werden kann und wenn kein anwesender Aktionär Einwände gegen diese Verfahrensweise erhebt. Beide Voraussetzungen lagen hier vor.

GrdstVG; EG Art. 56 (ex-Art. 73b EGV) Erfordernis vorheriger Grundstückserwerbse- genehmigung grundsätzlich mit EG-Gemein- schaftsrecht vereinbar (Vorarlberger GrdVG)

1. ...

2. Art. 73b EG-Vertrag sowie die Art. 73c, 73d, 73f und 73g EG-Vertrag (jetzt Art. 57 bis 60 EG) verwehren es nicht, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung, wie sie das Vorarlberger GrdVG vorsieht, abhängig gemacht wird. Sie verbieten es jedoch, dass diese Genehmigung in jedem Fall versagt wird, wenn der Erwerber die betreffenden Grundstücke nicht selbst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und im Betrieb seinen Wohnsitz hat.

EuGH, Urt. v. 23.9.2003 – Rs C-452/01 (Ospelt)
Kz.: L VII 4 – GrdstVG allg.
Fax-Abruf-Nr.: 10335

Problem

Frau Ospelt, eine liechtensteinische Staatsangehörige, wollte den ihr gehörenden, im österreichischen Bundesland Vorarlberg belegenen Grundbesitz mit einem Schloss in eine **Stiftung liechtensteinischen Rechts** einbringen. Die nach dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz erforderliche Genehmigung wurde ihr versagt, obwohl die Stiftung bereit war, sich zu verpflichten, die landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin an die bisherigen Pächter zu verpachten.

Entscheidung

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zu Grundstückverkehrsgenehmigungen (vgl. die Entscheidungen Konle, Reisch sowie Salzmann, DNotI-Report 2003, 111) prüfte der EuGH, ob die vorliegende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs in **nicht diskriminierender** Weise ein im **Allgemeininteresse** liegendes Ziel verfolgt und mit dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** im Einklang steht, d. h. geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Handelt es sich um ein vorheriges Genehmigungserfordernis, muss sich die Maßnahme zudem auf objektive und im Voraus bekannte Kriterien stützen und jedem, der von einer solchen einschränkenden Maßnahme betroffen ist, der Rechtsweg offenstehen.

In einer Akzentverschiebung gegenüber den bisherigen Entscheidungen erkannte der EuGH an, dass ein **System vorheriger Genehmigungen** erforderlich und damit zulässig sein kann, um eine wirksame Kontrolle zu erreichen. Im konkreten Fall war allerdings die Genehmigungsversagung nicht verhältnismäßig, da die Genehmigungserteilung

selbst dann verweigert wurde, wenn sich an der bisherigen Nutzung der Flächen nichts ändern sollte.

BeurkG § 54c Abs. 3; BNotO § 15 Abs. 2 Kein einseitiger Widerruf bei Verwahrung von Grundschuldbriefen im Interesse mehrerer Be- teiligter

Zur entsprechenden Anwendung des § 54c Abs. 3 BeurkG auf vom Notar verwahrte Grundschuldbriefe, wenn der Grundschuldgläubiger die Grundschulden samt Anspruch auf Herausgabe der Grundschuldbriefe an einen Dritten abgetreten hat und später der Herausgabe an den Dritten mit der Begründung widerspricht, die Abtretung sei unwirksam oder rückabzuwickeln.

BayObLG, Beschl. v. 14.8.2003 – 1Z BR 46/03
Kz.: L III 2 – § 54c Abs. 3 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 10336

Problem

Eigentümer hatten Eigentümerbriefgrundschulden bestellt; die Grundschuldbriefe wurden dem Notar übersandt.

Später traten die Eigentümer ihre Briefgrundschulden “einschließlich der Ansprüche auf Herausgabe der Grundschuldbriefe gegen den Notar” an einen Drittgläubiger ab. Kurz danach schlossen sie eine **Verwertungsvereinbarung**. Als der Drittgläubiger Herausgabe der Grundschuldbriefe an sich verlangte, widersprach dem einer der Eigentümer mit der Begründung, die Verwertungsvereinbarung und die Abtretung seien unwirksam bzw. rückabzuwickeln. Der Notar verweigerte daraufhin die Herausgabe der Grundschuldbriefe ohne einvernehmliche Anweisung aller Beteiligten.

Entscheidung

Das Landgericht hatte ein Verwahrungsverhältnis bejaht. Zwar war kein ausdrücklicher Treuhandauftrag erteilt worden. Das Landgericht sah jedoch bereits in der Überlassung der Grundschuldbriefe an den Notar einen **stillschweigenden Treuhandauftrag**. Dies sah es dadurch bestätigt, dass die Beteiligten in der späteren Verwertungsvereinbarung auch ausdrücklich davon gesprochen hatten, dass der Notar die Grundschuldbriefe “für die Eigentümer in Verwahrung genommen” habe. Dies beanstandete das BayObLG nicht.

Weiter hatte das Landgericht § 54c Abs. 3 BeurkG analog angewandt. Auch dies bestätigte das BayObLG. Nach der Entscheidung des BayObLG durfte der Notar als Amtsträger “die Grundschuldbriefe in keinem Fall ohne weiteres herausgeben, wenn wie hier mehrere Anspruchsteller Herausgabe an sich verlangen und der **Berechtigte vom Notar mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht festgestellt werden kann.**”

RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1, § 5 Nr. 1; UWG § 1 Kriterien für erlaubnispflichtige Rechtsbesor- gung beim Erbenermittler

Auch beim Erbenermittler kann für die Einstufung als erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung angesichts dessen, dass nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen

sind und daher eine wirtschaftliche Betätigung kaum ohne rechtsgeschäftliches Handeln möglich ist oder ohne rechtliche Wirkung bleibt, nicht allein auf die rechtlichen Formen und Auswirkungen des Verhaltens abgestellt werden. Erforderlich ist vielmehr eine abwägende Beurteilung des jeweils beanstandeten Verhaltens danach, ob es sich bei ihm um Rechtsbesorgung oder um eine Tätigkeit handelt, die ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität oder der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der zu ihrer Aufrechterhaltung benötigten Rechtsberater auch von anderen Dienstleistern erfüllt werden kann.

BGH, Urt. v. 13.3.2003 – I ZR 143/00
Kz.: L III 8 – § 1 RBerG
Fax-Abruf-Nr.: 10337

Problem

Eine Rechtsanwaltskammer hatte geschäftsmäßige Erbenermittler wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz und das UWG auf Unterlassung in Anspruch genommen. Landgericht und Oberlandesgericht hatten der Klage stattgegeben (OLG Karlsruhe ZEV 2001, 36).

Entscheidung

Der BGH hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Dabei gab es für das weitere Verfahren ausführliche Hinweise zur Abgrenzung einer erlaubnispflichtigen Rechtsbesorgung von der erlaubnisfreien wirtschaftlichen Betätigung.

Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i. S. d. § 1 Abs. 1 RBerG sind grundsätzlich alle geschäftsmäßigen Tätigkeiten, die darauf gerichtet und geeignet sind, konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten. Dabei ist zu fragen, ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt oder ob die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht.

Für die Einstufung als erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung könne aber angesichts dessen, dass nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen sind und daher eine wirtschaftliche Betätigung kaum ohne rechtsgeschäftliches Handeln möglich ist oder ohne rechtliche Wirkung bleibt, nicht allein auf die rechtlichen Formen und Auswirkungen des Verhaltens abgestellt werden. Erforderlich sei vielmehr eine abwägende Beurteilung des jeweils beanstandeten Verhaltens danach, ob es sich bei ihm um Rechtsbesorgung oder um eine Tätigkeit handele, die ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der zu ihrer Aufrechterhaltung benötigten Rechtsberater auch von anderen Dienstleistern erfüllt werden könne. Dabei sind die öffentlichen Belange, die den Erlaubnisvorbehalt des Rechtsberatungsgesetzes rechtfertigen, gegen die Berufsfreiheit desjenigen abzuwägen, dem wegen des Fehlens einer entsprechenden Erlaubnis die Vornahme bestimmter Handlungen untersagt werden soll.

Dabei stellt der BGH insbesondere darauf ab, ob der Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbesorgung eine **besondere rechtliche Prüfung des Inhalts des Geschäfts** oder der mit diesem verbundenen Risiken ausdrücklich wünscht oder zumindest erkennbar erwartet. Eine nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtige Rechtsbesor-

gung liege vor, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Tätigkeit eine umfassende Beratung auf mindestens einem Teilgebiet des Rechts auf der Grundlage von Kenntnissen und Fertigkeiten erfordere, die durch ein Studium oder durch langjährige Berufserfahrung vermittelt werden.

Zugleich stellt der BGH fest, dass sich die Erbensucher – soweit sie genehmigungsbedürftige Tätigkeiten vornehmen – nicht auf ein erlaubnisfreies Nebengeschäft i. S. d. § 5 Nr. 1 RBerG stützen könnten.

Literaturhinweise

J. Semler/R. Volhard (Hrsg.), Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, Verlage C.H.Beck/Franz Vahlen, 2. Aufl., München 2003, 1100 Seiten, 89,- €

Vier Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage liegt nunmehr die aktualisierte und wesentlich erweiterte Neuauflage dieses schon fast zum Standardwerk über die Hauptversammlung avancierten Werks von *Semler/Volhard* vor. Ziel dieses durchwegs von Praktikern für Praktiker geschriebenen Werks ist es, gleichsam einen **Leitfaden für die anfechtungsfeste Vorbereitung und Abwicklung einer Hauptversammlung** zu geben. Wissenschaftliche Streitfragen werden dann ausführlich dargestellt, wenn sie auch praktische Auswirkungen haben. Im Zweifelsfall wird jedoch der anfechtungsfesten Auslegung der Vorzug gegeben.

Im Unterschied zur Voraufgabe sind die Ausführungen zur virtuellen Hauptversammlung wesentlich erweitert worden. Neu aufgenommen wurden Darstellungen über Besonderheiten bei Namensaktien, Aktienoptionspläne sowie Ausführungen über die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien bzw. von Inhaber- in Namensaktien. Ebenso wenig fehlen Ausführungen zum neuen *squeeze-out* sowie zur Vorbereitung und Abwehr einer Übernahme.

Den Autoren ist es dabei gelungen, an den bereits hohen Standard der Erstauflage anzuknüpfen und diesen noch weiter fortzuführen. Beibehalten wurde das bewährte Konzept, den wissenschaftlichen Ausführungen vielfältige Beschlussmuster, aber auch Muster eines Leitfadens und einer Hauptversammlungsniederschrift beizufügen. Jedem mit der Hauptversammlung befassten Praktiker kann dieses Buch deshalb **uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen** werden.

Dr. Adolf Reul, Notar a. D.

M. T. Schwab, Die Nachgründung im Aktienrecht, Tatbestand, Rechtsfolgen und Verfahren, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2003, 329 Seiten, 76,- €

Mit dem hier zu besprechenden Werk liegt nunmehr die zweite Monographie vor, die sich ausführlich mit den Vorschriften der Nachgründung im Aktienrecht in § 52 AktG beschäftigt (siehe dazu auch Koch, Die Nachgründung, 2002, sowie die Besprechung DNotI-Report 2002, 119). Ausgehend von der Entwicklungsgeschichte der Nachgründungsvorschriften und dem Regelungszweck des § 52 AktG stellt *Schwab* den Tatbestand der Vorschrift im Einzelnen

sowie die Anwendbarkeit des § 52 nach Umwandlungen, bei Kapitalmaßnahmen und im Konzern dar. Ausführungen finden sich schließlich zum Nach Gründungsverfahren, zu Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 52 AktG sowie schließlich zu Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung einer Nachgründung. Ergänzt werden die Ausführungen letztlich durch rechtsvergleichende Ausführungen zur Nachgründung in anderen europäischen Staaten.

Das Werk gefällt durch seine **umfassende Darstellung des Rechtsinstituts der Nachgründung** sowie durch seinen Aufbau. Besonders erfreulich sind dabei die Ausführungen zum Einfluss des europäischen Rechts und ihre unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, aber auch darüber hinaus. Nicht zuletzt aus diesem Grund kann dieses Werk dem Praktiker, der sich mit den Einzelheiten der Nachgründung beschäftigen will, zum Erwerb empfohlen werden.

Dr. Adolf Reul, Notar a. D.

B. Tillmann/R. Mohr, GmbH-Geschäftsführer, Rechts- und Steuerberatung, Vertragsgestaltung; 8. Aufl., Otto Schmidt Verlag, Köln 2003, 340 Seiten, (inkl. CD) 49,80 €

Das vom Verlag als "Praxisbuch" beworbene Werk gibt zu sämtlichen den Geschäftsführer betreffenden Rechtsbereichen (Zivilrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht) eine systematische Darstellung seiner Rechte und Pflichten. Die Rolle des Geschäftsführers wird dabei von der Gründung bis zur Liquidation oder Insolvenz der GmbH, von seiner Einstellung bis

zur Kündigung beleuchtet. Die zahlreichen hervorgehobenen **Gestaltungshinweise** im Text sowie die konkreten Beispielsgestaltungen zur Darstellung der jeweiligen Problemstellungen werden den Erfordernissen der Praxis in besonderem Maße gerecht. Die konkreten **Formulierungsbeispiele** für Geschäftsführerverträge, Bestellungsbeschlüsse und alle sonstigen Regelungen rund um die Geschäftsführerstellung, die sich auch auf der beiliegenden CD befinden, sind für die tägliche Arbeit sehr hilfreich.

Obwohl nicht alle behandelten Bereiche für die notarielle Beratungs- und Beurkundungstätigkeit von Bedeutung sein mögen, finden sich in dem hier besprochenen Buch doch vielfältige **wertvolle Hinweise und Muster auch für Notare**.

Dr. Andreas Heidinger

K. Bemann, Der Pferdekauf im Jahr nach der Schuldrechtsreform, AUR (Agrar- und Umweltrecht) 2003, 233

O. Bogenschütz, Das württembergische-hohenzollerische Anwen- und Rädlesrecht, RdL 2003, 113

A. Clauss/A.-M. Fleckner, Die Kommanditgesellschaft in der Gründung - Systematischer Überblick auf Grundlage der neuen Rechtsprechung zur GbR über die Haftung der Gründungsgesellschafter der KG, die Besonderheiten bei der Schein-KG und der GmbH & Co. KG sowie Einordnung des § 176 Abs. 1 HGB, WM 2003, 1790

M. Jülicher, Erbschaftsteuerliche Gestaltungsüberlegungen im Vergleich: Vor- und Nacherbschaft bzw. -vermächtnis und Weiterleitungsklauseln zu Gunsten Dritter in Schenkungsverträgen, ZEV 2003, 350

C. Kohler, Der europäische Justizraum für Zivilsachen und das Gemeinschaftskollisionsrecht, IPRax 2003, 401

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg